

## BGE 71 IV 132

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_71\\_IV\\_132](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_IV_132)

FR: ATF 71 IV 132

IT: DTF 71 IV 132

### Volltext

132 Strafgesetzbuch. N° 33. (BGE 69 IV 167). Einen solchen Beruf übt der Beschwerdegegner, der mit Milch- und Milchprodukten handelt, nicht aus. 6. - Da die Beschwerde im Strafpunkt abgewiesen werden muss, ist sie im Zivilpunkt, dessen Streitwert weniger als Fr. 4000.- beträgt, nicht zu behandeln (Art. 277 quater Abs. 2, Art. 271 Abs. 2 BStrP). Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt wird abgewiesen. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt wird nicht eingetreten. 33. Urteil des Kassationshofes vom 13. Juli 1945 i. S. Harnisch gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn. 1. Art. 24, 307 StGB. Verleitung zu unbewusst falschen Zeugnisaussagen ist nicht strafbar. 2. Verleitung zu unbewusst falscher Beurkundung fällt unter Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. 1. Art. 24, 307 CP. Le fait d'induire un témoin à faire un faux témoignage sans qu'elle en ait conscience n'est punissable. 2. Le fait d'induire une personne à faire dans un acte une constatation fautive, sans que cette personne s'en rende compte, tombe sous le coup de l'art. 251 eh. 1 al. 2 CP. 1. Art. 24, 307 CP. L'indurre una persona a testimoniare il falso senza ch'essa ne abbia coscienza non è punibile. 2. L'indurre una persona a fare in un documento una falsa constatazione, senza che questa persona se ne renda conto, è punibile a sensi dell'art. 251, cifra 1, cp. 2 CP. A. - Max Harnisch wurde am 3. Juli 1944 in Subingen beim Fischfrevel ertappt, gab dem Polizisten einen falschen Namen an und suchte ihn zu bestechen. In der nachfolgenden Strafuntersuchung bestritt er seine Taten. Er behauptete, am 3. Juli um die fragliche Zeit beim Schmiede Richard Ruepp in Solothurn gewesen zu sein, um ein Pferd beschlagen zu lassen, und anschliessend habe er noch seine Schwägerin Rosa Harnisch-Graf besucht. Ruepp und Frau Harnisch-Graf bestätigten diese Darstellung am 27. September 1944 vor dem Amtsgericht Bucheggberg-Krieg-Strafgesetzbuch. No 33. 133 stellten als Zeugen. Ruepp berief sich auf das Journal seiner Buchhaltung, worin Harnisch unter dem Datum des 3. Juli mit dem Betrag der Rechnung belastet ist. In Wirklichkeit war Harnisch nicht am 3., sondern am 10. Juli in Solothurn gewesen. Um sich für das Strafverfahren einen Alibibeweis zu verschaffen, hatte er es verstanden, sowohl Ruepp wie der Schwägerin die Meinung beizubringen, er sei am 3. Juli bei ihnen gewesen, und Ruepp zu der entsprechenden Eintragung im Journal zu veranlassen. Das Amtsgericht betrachtete die Aussagen der beiden Zeugen indes nicht als schlüssig und bestrafte Harnisch am 27. September 1944 wegen Übertretung der Fischereivorschriften, falscher Namensangabe und Bestechungsversuchs. B. - Im Oktober 1944 wurde eine neue Strafuntersuchung eröffnet, gegen Rosa Harnisch-Graf und Ruepp wegen falschen Zeugnisses, gegen letzteren ausserdem wegen Urkundenfälschung und gegen Harnisch wegen Anstiftung zu diesen Handlungen. Das Obergericht des Kantons Solothurn stellte das Verfahren gegen Frau Harnisch-Graf ein und sprach Ruepp frei. Es erklärte Harnisch am 23. März 1945 «des falschen Zeugnisses und der Urkundenfälschung in mittelbarer Täterschaft» schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingt vollziehbaren Zusatzstrafe von zwei Monaten Gefängnis. Das Obergericht

geht davon aus, Ruepp habe eine falsche Buchung vorgenommen und als Zeuge falsch ausgesagt, weil er durch Harnisch irreführend worden sei; der Vorsatz habe ihm gefehlt. Auch Frau Harnisch sei im guten Glauben gewesen, als sie ihre objektiv falschen Aussagen machte. Da strafbare Haupttaten nicht vorlägen, könne Harnisch nicht wegen Anstiftung verurteilt werden. Dagegen habe er einen vollendeten Versuch der Anstiftung begangen. Versuchte Anstiftung sei nicht so stark akzessorisch, dass der Angestiftete die Absicht des Anstifters kennen, d. h. vorsätzlich nach dessen Willen handeln müsse. Es entspreche dem Verschuldensprinzip, versuchte 134 Strafgesetzbuch. No 38". Anstiftung einer in Irrtum versetzten Person nach Art. 24 Abs. 2 StGB zu bestrafen. Sollte dieser Auffassung nicht beigetreten werden können, so erscheine Harnisch als mittelbarer Täter; er habe Menschen, die nicht vorsätzlich handelten, zum Werkzeug ausgewählt, somit mittelbar durch sie gehandelt. Falsches Zeugnis sei nicht ein Sonderdelikt im eigentlichen Sinne, bei dem mittelbare Täterschaft nicht möglich wäre. Es erfordere nicht besondere persönliche Eigenschaften des Täters; jedermann sei zeugnisfähig. Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch 1908 habe in Art. 217 die Verleitung zu unwissentlich falschem Zeugnis als Straftatbestand vorgesehen. Diese Bestimmung sei von der Expertenkommission mit nicht überzeugender Begründung gestrichen worden. Das könne aber nicht bedeuten, dass Verleitung zu unwissentlich falscher Zeugenaussage, die für die Rechtspflege genau so gefährlich bleibe wie die Verleitung zu wissentlich falscher Aussage, straflos sein solle. An formalen Bedenken allein dürfe die Strafbarkeit nicht scheitern. Aus den gleichen Gründen sei Harnisch des vollendeten Versuchs der Anstiftung zu Urkundenfälschung oder jedenfalls der mittelbar begangenen Urkundenfälschung schuldig. 0. - Gegen dieses Urteil hat Harnisch die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof ergriffen. Er bestreitet, dass er für die falsche Zeugenaussage wegen mittelbarer Täterschaft oder wegen vollendeten Anstiftungsversuchs verfolgt werden könne. Was die angeblich mittelbar begangene Urkundenfälschung betreffe, stelle die Vorinstanz nicht fest, womit der Beschwerdeführer Ruepp beistimmen soll, das falsche Datum einzutragen, und aus welchen Tatsachen sich ergebe, dass die falsche Eintragung vom Vorsatze des Beschwerdeführers mitumfasst werde. Die Schuldfrage werde überhaupt nicht erörtert. Daraus nämlich, dass er Ruepp über das Datum getäuscht habe, könne noch nicht geschlossen werden, er habe ihn auch zur Eintragung angehalten. Mangels tatsächlicher Feststellungen sei es deshalb im Sinne von Art. 77 BStrP Strafgesetzbuch. No 33. 135 nicht möglich, die Rechtsanwendung der Vorinstanz nachzuprüfen. Demgemäss wird mit der Beschwerde beantragt, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie den Beschwerdeführer von der Anklage des falschen Zeugnisses freispreche und die Anklage der Urkundenfälschung gemäss Art. 277 BStrP neu beurteile. D. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn hat unter Hinweis auf die Begründung des obergerichtlichen Urteils von Gegenbemerkungen Umgang genommen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer sowohl Ruepp als auch Frau Harnisch-Graf am 10. Juli 1944 über das Datum irreführend, um sich für den 3. Juli 1944 einen Alibibeweis zu verschaffen, und sind sich deshalb die beiden der Unrichtigkeit ihrer Zeugenaussagen nicht bewusst gewesen. Demnach haben sie sich mangels Vorsatzes nicht im Sinne von Art. 307 StGB schuldig gemacht. Hieraus folgert die Vorinstanz mit Recht, dass der Beschwerdeführer nicht wegen Anstiftung zu falschem Zeugnis verurteilt werden darf. Das würde voraussetzen, dass die Tat der Angestifteten strafbar, also vorsätzlich begangen sei, denn der Anstiftung ist gemäss Art. 24 Abs. 1 StGB

schuldig, 34. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom. M. September INS i. S. Spring gegen Generalprokurator des Kantons Bern. 1, Art. 66 BStrR, Art. 2 BG über die Verantwortlichkeit der Mil- genösiBchen Behörden und Beamten, Art. 110 Zi/f. 4, Art. 316 StGB. a) Der Beamte mit« vorübergehenden amtlichen Funktionen» (Erw. 1 und 2). b) Das «Verhalten in der amtlichen Stellung (Art. 56 BStrR), die «Amtshandlung» (Art. 316 StGB) (Erw. 3). 2. Art. 69 StGB. Geschenke, welche der Beamte in Verletzung von Art. 316 StGB annimmt, verfallen dem Staate. 1. Art. 66 OPJ!, art. 2 LI! aur la reaponaabilit6 dea autQritea et fonetionnairea de la Oon/Mbation, art. 110 eh. 4, 316 OP. a) Le fonctionnaire qui «exerce une fonction publique tempo- raire» (consid. 1 et 2). b) La « ma.niere d'agir comme fonctionnaire » (art. 56 CPF), l'« acte rentrant dans la fonction » (art. 316 CP). Consid.; .3. 2. Art. 69 OP. Les dons qua le fonctionnaire accepte en violation de l'art. 316 CP sont acquis a l'Etat (consid. 8). 1. Art. 66 OPJ!, art. 2 LI! aulla reaponaabilita delle autorita e. dei junzionari federali (art. 110 cijra 4, 316 OP ). a) n funzionario ehe eseroita una funzione pubblica teinpo- . ranea (consid. 1 e 2). b) «II suo modo di agire come funzionario » (art. 56 CPF), un « atto del suo ufficio » (art. 316 CP). Consid. 3. 2. Art. 69 OP. I doni ehe il funzionario accetta in urto con l'art. 316 CP sono acquisiti allo Stato. Consid. 8. A. - Am 11. Oktober 1939 wurde \Ton Verbänden und Einkaufsorganisationen der Lebensmittelbranche als kriegs'- wirtschaftliches Syndikat im Sinne der Bundesrats'- beschlüsse vom 22. September 1939 und 28. Februar 1941 die Genossenschaft « Schweizerische Zentralstelle für Lebensmittelimporteure » gegründet, um alle « ihr vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragenen kriegswirtschaftlichen Aufgaben durchzu- führen, die mit der Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung, dem Transport; der ProdU.ktion und der bestimmungsgemässen Verteilung lihd V~nwendung der vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu bestimmenden Waren der Lebensmittelbranche zusammenhängen », insbesondere die« Einfuhr; Ausfuhr und bestimmungsgemässe Ver""eft-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.